



Präambel/Allgemeine Hinweise

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf Vermessung bei Eisenbahnen.

Der Ingenieurgeodäsie kommt im Bereich der Bahnbetreiber eine stetig wachsende Bedeutung zu, die sich auf Neubau, Bauen im Bestand sowie die Unterhaltung von Gleisanlagen und Erd- und Ingenieurbauwerke erstreckt. Der zunehmende Einsatz von EDV-gestützten Steuerungssystemen in der Maschinenteknik erfordert eine digitale Aufbereitung der ermittelten Vermessungsdaten.

Vermessungsbüros müssen die aktuelle Auftraggeberstruktur und die der Prüfungsinstitutionen sowie die sich daraus ableitenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten kennen, um ein der Aufgabenstellung adäquates Ergebnis ihrer Leistungen zu erzielen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

keine

1.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Die mit der operativen Durchführung der Vermessungsleistungen beauftragten Personen müssen die jeweils erforderlichen Fachkenntnisse haben. Der für jedes Projekt zu benennende Projektleiter muss den Abschluss einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen besitzen und, sofern es sich um eine Gleisvermessung handelt, entsprechende Erfahrung durch Referenzen nachweisen.

2.1.1 Verpflichtung der Leitung

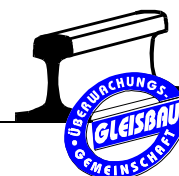
Die Leitung ist verpflichtet, den beauftragten verantwortlichen Personen den erforderlichen Handlungsrahmen aufzuzeigen, zuzuweisen und die Wahrnehmung der Verantwortung zu kontrollieren. Weiter besteht die Pflicht, die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die Erfüllung des Auftrages sicherzustellen.

2.1.2 Kundenorientierung

Im Rahmen des Projektes ist sicherzustellen, dass spezielle Anforderungen des Kunden gewürdigt und erfüllt werden. Nach Abschluss jedes Projektes ist eine Einschätzung zur Kundenzufriedenheit vorzunehmen und zu dokumentieren.

2.1.3 Qualitätspolitik

Die Durchführung eines Auftrages unterliegt den im Auftrag genannten Qualitätsanforderungen und den Vorgaben des Qualitätsmanagements. Beschreibt der Auftrag abweichenden Festlegungen, so ist der Kunde darüber zu informieren und die abschließend getroffene Entscheidung zu dokumentieren.



2.1.4 Planung

Die Planung der Vermessungsdienstleistung muss die Auftrags- oder Leistungsbeschreibung ergänzen bzw. parallel grafisch darstellen. Änderungen während der Ausführungsphase, durch den AG oder die Maßnahme selbst ausgelöst, müssen zeitnah entsprechend dokumentiert werden.

2.1.5 Verantwortung, Befugnis und Kommunikation

Die Verantwortung der einzelnen Beauftragten muss allen Beteiligten bekannt sein und in geeigneter Weise projektabhängig zugänglich gemacht werden. Die Kommunikation ist in Prozessabläufen darzustellen und die Einhaltung dieser Regeln zu beachten.

2.1.6 Managementbewertung

Die im Qualitätsmanagement des AN abgebildeten Prozesse, Arbeits- und Verfahrensanweisungen sind Grundlagen der Durchführung von Maßnahmen und Aufträgen. Die vom AG darüber hinaus geforderten qualitätsbezogenen Abläufe sind projektkonform zu befolgen und in der Dokumentation besonders darzustellen.

2.2 Nationale Zusatzforderungen

Ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

3.1.1 Bereitstellung von Ressourcen

Das Vermessungsbüro hat rechtzeitig die erforderlichen personellen, gerätetechnischen und digitalen Ressourcen für die abzuwickelnden Projekte bereitzustellen bzw. vorzuhalten.

3.1.2 Personelle Ressourcen

Technische Leitung

Die Qualifikation der Projektleitung muss den Erfordernissen der Maßnahme entsprechen.

Vermessungspersonal

Das Vermessungspersonal muss über eine dem Projekt angemessene Berufsausbildung und -erfahrung verfügen und die nötige Fach- und Führungskompetenz besitzen. Alle eingesetzten Vermessungsingenieure/ -techniker müssen sich kontinuierlich weiterbilden und auf dem aktuellen Stand der Technik halten.

3.1.3 Infrastruktur

Das eingesetzte Vermessungspersonal muss über eine dem Vorschriftenwerk aktuelle vermessungstechnische Richtlinie 883 des Auftraggebers entsprechende Büro- und EDV- Ausstattung verfügen, die erforderlichenfalls auch vor Ort nutzbar ist. Die Art der einzusetzenden Messmittel ist den Erfordernissen der Maßnahme anzupassen.

3.1.4 Arbeitsumgebung

Die Arbeitsumgebung ist vom AN so zu gestalten, dass die Erfüllung des Arbeitsauftrages unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes möglich und sie Mitarbeitern zuzumuten ist. Bei Mehrgewerkemaßnahmen hat der Gesamtverantwortliche die Aufgabe der Koordinierung der Einzelmaßnahmen.



Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Mitarbeiter sind laufend und nachweislich über die Unfall- und Gesundheitsgefährdungen aus ihrer Tätigkeit zu unterrichten und zu belehren. Alarm- und Rettungspläne müssen bekannt gemacht, angepasst und ausgehängt werden. Der vom AG aufzustellende SiGe-Plan ist zugänglich zu machen.

Baustellenabsicherung

Die Anmeldung über zu treffende Sicherungsmaßnahmen durch den AG hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Arbeitsaufsicht ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft unter entsprechender Dokumentation nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht weist ihre Mitarbeiter einschließlich ihrer Nachunternehmer ein und dokumentiert dies in geeigneter Form.

3.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

4.1.1 Bereitstellung von Ressourcen

Das Vermessungsbüro hat rechtzeitig die erforderlichen personellen, gerätetechnischen und digitalen Ressourcen für die abzuwickelnden Projekte bereitzustellen bzw. vorzuhalten.

4.1.2 Personelle Ressourcen

Technische Leitung

Die Qualifikation der Projektleitung muss den Erfordernissen der Maßnahme entsprechen.

Vermessungspersonal

Das Vermessungspersonal muss über eine dem Projekt angemessene Berufsausbildung und -erfahrung verfügen und die nötige Fach- und Führungskompetenz besitzen. Alle eingesetzten Vermessungsingenieure/ -techniker müssen sich kontinuierlich weiterbilden und auf dem aktuellen Stand der Technik halten.

4.1.3 Infrastruktur

Das eingesetzte Vermessungspersonal muss über eine dem Vorschriftenwerk aktuelle vermessungstechnische Richtlinie 883 des Auftraggebers entsprechende Büro- und EDV- Ausstattung verfügen, die erforderlichenfalls auch vor Ort nutzbar ist. Die Art der einzusetzenden Messmittel ist den Erfordernissen der Maßnahme anzupassen.

4.1.4 Arbeitsumgebung

Die Arbeitsumgebung ist vom AN so zu gestalten, dass die Erfüllung des Arbeitsauftrages unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes möglich und sie Mitarbeitern zuzumuten ist. Bei Mehrgewerkemaßnahmen hat der Gesamtverantwortliche die Aufgabe der Koordinierung der Einzelmaßnahmen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Mitarbeiter sind laufend und nachweislich über die Unfall- und Gesundheitsgefährdungen aus ihrer Tätigkeit zu unterrichten und zu belehren. Alarm- und Rettungspläne müssen bekannt gemacht, angepasst und ausgehängt werden. Der vom AG aufzustellende SiGe-Plan ist zugänglich zu machen.



Baustellenabsicherung

Die Anmeldung über zu treffende Sicherungsmaßnahmen durch den AG hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Arbeitsaufsicht ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft unter entsprechender Dokumentation nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht weist ihre Mitarbeiter einschließlich ihrer Nachunternehmer ein und dokumentiert dies in geeigneter Form.

4.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Arbeitsverfahren

Es dürfen nur Verfahren angewendet werden, die die Leistungsvorgaben des Auftraggebers aktuelle vermessungstechnische Richtlinie 883 erfüllen und die den Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die angewendeten Verfahren müssen in Abhängigkeit zu der Maßnahme angemessen sein.

5.1.1 Planung der Produktrealisierung

Planung, Arbeitsvorbereitung

Die Vermessungsarbeiten sind so zu planen und vorzubereiten, dass durch den Auftraggeber ggfs. erforderliche Sicherungspläne bzw. BETR'en vom Infrastrukturbetreiber mit entsprechendem zeitlichen Verlauf gefertigt werden können.

Terminplanung

In Abhängigkeit zu terminlichen Vorgaben des Auftraggebers ist für die einzelnen Einsätze im Zuge eines Projektes eine geeignete Terminplanung (z. B. Balkendiagramm) zu fertigen und ggfs. anzupassen.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

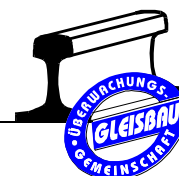
6.1 Generelle Forderungen

Beim Auftreten von unerwarteten Ereignissen im Zuge der Bauleistung und der damit einhergehenden Feststellungen im Rahmen der Vermessungsdienstleistung (z. B. Abweichungen Soll-Ist Vergleich, Herstellen homogener Übergänge in den Bestand) hat der Vermessungsingenieur umgehend seinen Auftraggeber dahingehend zu informieren, damit dieser geeignete Maßnahmen einleiten kann. Diese Abweichungen in Verbindung mit den getroffenen Maßnahmen sowie die Ergebnisse sind in geeigneter Weise so zu dokumentieren, dass das Überschreiten der zulässigen Toleranzgrenzen aus aktuellen Ril 883.3100/3200/3500 dokumentiert ist und dass hieraus sowohl zulässige gleisgeometrische, als auch bautechnische Konsequenzen gezogen werden können.

6.2 Nationale Zusatzforderungen

Prüfverfahren, Prüf- und Messmittel

Die einzusetzenden Prüf- und Messmittel müssen einmal jährlich durch eine autorisierte Prüforganisation geprüft und ggf. kalibriert werden. Die Prüfung ist in geeigneter Weise an den Geräten kenntlich zu machen und zu dokumentieren.



VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

Beim Auftreten von unerwarteten Ereignissen im Zuge der Bauleistung und der damit einhergehenden Feststellungen im Rahmen der Vermessungsdienstleistung (z. B. Abweichungen Soll-Ist Vergleich, Herstellen homogener Übergänge in den Bestand) hat der Vermessungs-ingenieur umgehend seinen Auftraggeber dahingehend zu informieren, damit dieser geeignete Maßnahmen einleiten kann. Diese Abweichungen in Verbindung mit den getroffenen Maßnahmen sowie die Ergebnisse sind in geeigneter Weise so zu dokumentieren, dass das Überschreiten der zulässigen Toleranzgrenzen aus aktuellen Ril 883.3100/3200/3500 dokumentiert ist und dass hieraus sowohl zulässige gleisgeometrische, als auch bautechnische Konsequenzen gezogen werden können.

7.2 Nationale Zusatzforderungen

Prüfverfahren, Prüf- und Messmittel

Die einzusetzenden Prüf- und Messmittel müssen einmal jährlich durch eine autorisierte Prüforganisation geprüft und ggf. kalibriert werden. Die Prüfung ist in geeigneter Weise an den Geräten kenntlich zu machen und zu dokumentieren.

A. Anlage

keine